



**Amtliche Bekanntmachung Nr. 78/2025 des Amtes Kellinghusen
für die Stadt Kellinghusen**

Betr.: Beschluss des Bebauungsplans Nr. 49 „Poggenwiese“ der Stadt Kellinghusen für das Gebiet nördlich der Stör, westlich der Hauptstraße 70 und südlich der Straße An der Stör

Die Ratsversammlung der Stadt Kellinghusen hat in ihrer Sitzung am 17.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 49 „Poggenwiese“ der Stadt Kellinghusen für das Gebiet nördlich der Stör, westlich der Hauptstraße 70 und südlich der Straße An der Stör, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 49 tritt mit Beginn des **10.12.2025** in Kraft.

Der o. g. Geltungsbereich ist der nachstehenden Darstellung zu entnehmen:

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 49 „Poggenwiese“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in den Räumen des Amtes Kellinghusen - Fachbereich 2, Zimmer 232, Hauptstraße 14, 25548 Kellinghusen, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Weiterhin wurden der Bebauungsplan Nr. 49, die Begründung und zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf der Internetseite des Amtes Kellinghusen unter <https://www.amt-kellinghusen.de/buergerservice-politik/bauen-wohnen/bauleitplaene-bebauungsplaene-ua/bplan-kellinghusen> eingestellt und ist zusätzlich über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Ebenso ist der Inhalt dieser Bekanntmachung dort eingestellt.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Kellinghusen, 02.12.2025

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Gülling

Ausgehängt am: 02.12.2025
Abzunehmen am: 11.12.2025

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Abgenommen am:

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage